



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03993**
Datum: 22.04.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: FB Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.04.2022	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zur Beanstandung des Beschlusses zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479)

Der Stadtrat nimmt die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 13. April 2022 zum Beschluss des Stadtrates zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479, den Hinweis zu einem möglichen Rechtsbehelf und den Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise zur Kenntnis.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung vom 13. April 2022

1. Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 13. April 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE einen Beschluss zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche, Vorlagen Nr.: VII/2021/02479, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

*„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojektes im 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 in städtischen Schulen (eine Schule je Schulform), Menstruationsartikel (Binden, Tampons, Slipeinlagen) kostenfrei für Kinder und Jugendliche über entsprechende Spender in den Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Ergebnisse des Pilotprojektes (ermittelte Verbräuche, Kosten etc.) werden dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.“*

Der Hauptverwaltungsbeamte hatte diesem Beschluss am 13. Juli 2021 gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) widersprochen. Aufgrund dessen hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 30. Juni 2021 geblieben. Hiergegen hat der Hauptverwaltungsbeamte erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA widersprochen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt.

Mit Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 13. April 2022, eingegangen am 14. April 2022, wurde der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 30. Juni 2021 gefasste Beschluss (Vorlagen Nr.: VII/2021/02479) beanstandet.

Der Beschluss ist rechtswidrig, da er gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA verstößt, insbesondere gegen den in Abs. 2 verankerten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Bezüglich der weiteren Begründung wird auf die Beanstandungsverfügung und die Widersprüche des Hauptverwaltungsbeamten verwiesen.

Durch die förmliche Beanstandung des Beschlusses wird die Stadt Halle (Saale) veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur ihrer rechtswidrigen Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

2. Hinweis zu einem möglichen Rechtsbehelf

Gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 13. April 2022 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden. Für die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist gem. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA ein Stadtratsbeschluss erforderlich. Die Beanstandungsverfügung ist der Stadt Halle (Saale) am 14. April 2022 zugegangen.

3. Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise

Die Verwaltung schlägt unter Bezugnahme auf die Begründung der Beanstandungsverfügung vor, den Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2021 (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479) im Rahmen der Selbstkorrektur des Stadtrates aufzuheben und wird hierfür fristgerecht zur nächsten Stadtratssitzung im Mai eine Beschlussvorlage vorbereiten.